

88. 1. Welche Wirkungen hat die Fristsetzung des Rücktrittsberechtigten gemäß § 354 BGB.?

2. Wie gestaltet sich im Falle des § 717 Abs. 2 ZPO. die Verpflichtung des Gläubigers zum Schadenersatz, wenn es sich um die Rückgabe einer im Wege der Zwangsvollstreckung weggenommenen Sachgesamtheit handelt?

II. Zivilsenat. Urf. v. 26. Februar 1929 i. S. M. R. M.-Kasino-gesellschaft S. & Co., Kommanditgesellschaft (Kl.) w. B. (Bekl.).
II 336/28.

I. Landgericht Breslau, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin fordert vom Beklagten Rückgewähr eines an ihn verkauften Lichtspieltheaters. Der Kauf war am 4. März 1924 geschlossen worden; am 4. Juni 1924 hatten die Parteien in einem Arrestprozeß wegen Nichtzahlung von Kaufpreistraten einen Vergleich geschlossen. Da der Beklagte weiterhin in Zahlungsverzug kam, erklärte die Klägerin vertragsgemäß den Rücktritt vom Verkauf. (Der Kaufpreis betrug 60000 G.M., wovon bis zum Rücktritt 32000 G.M. gezahlt waren.) Auf diesen Rücktritt stützt die Klägerin den Herausgabeanspruch. Hilfsweise hat sie Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt mitverkauften Einrichtungsgegenstände dieses Theaters verlangt. Der Beklagte hat geltend gemacht, der Rücktritt der Klägerin sei nach seiner vergeblichen Fristsetzung wegen Nichtzahlung seiner von ihm zuerst auf mindestens 18000 G.M. berechneten Rückgewähransprüche für den bezahlten Kaufpreis gemäß § 354 BGB. unwirksam geworden; Hilfsweise hat er den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Das Landgericht hat den Beklagten zur Zurückgabe des Lichtspieltheaters verurteilt, Zug um Zug gegen Zahlung von 2453,76 RM. als des nach dem Vergleich allein fällig gewordenen Drittels

der vom Gericht auf 7361,28 RM. berechneten Rückgewährschuld der Klägerin. Dabei wurde Zahlung für Rechnung des Beklagten an die Kaufleute B. und C. angeordnet, zu deren Gunsten am 12. August 1924 der Rückzahlungsanspruch des Beklagten für eine Forderung von 24000 GM. und 300 GM. wöchentlicher Zinsen seit 18. Juli 1924 gepfändet und zur Einziehung überwiesen worden war.

Auf Grund einer von der Klägerin erwirkten einstweiligen Verfügung vom 30. August 1924 wurde das Lichtspieltheater am 19. September 1924 an den gerichtlich ernannten Verwalter bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Hauptprozesses herausgegeben. Die Klägerin hat auf Grund des (gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren) landgerichtlichen Urteils einen Vollstreckungsakt vornehmen lassen, worin festgestellt wurde, daß sich der Gläubiger bereits im Besitz des Lichtspieltheaters befinde und daß dieses dem Schuldner weggenommen und dem Gläubiger übergeben worden sei.

Gegen das landgerichtliche Urteil hat der Beklagte Berufung, die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Mit dieser hat die Klägerin noch Verurteilung des Beklagten nach dem Hilfsantrag der Klage verlangt. Das Oberlandesgericht verurteilte unter Zurückweisung der Anschlußberufung die Klägerin zur Rückgabe des Lichtspieltheaters an den Beklagten oder an einen Sequester, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung von 17789,51 RM. nebst Zinsen.

Von den beiderseits eingelegten Revisionen hatte diejenige der Klägerin keinen Erfolg. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Abweisung der Klage und zur Verurteilung der Klägerin, dem Beklagten das Lichtspieltheater zurückzugeben.

Aus den Gründen:

Auf der Grundlage des Kaufvertrags und des Vergleichs bezeichnet der Vorberrichter die Berechtigung der Klägerin zu dem am 15. Juli 1924 wegen ferneren Zahlungsverzugs des Beklagten erklärten Rücktritt vom Kaufvertrag als unbedenklich. Dieses Rücktrittsrecht war und ist unstreitig. Dem Standpunkt der Klägerin entsprechend hält der Vorberrichter den Rücktritt aber auch nicht für nachträglich beseitigt durch die Fristsetzungen des Beklagten gemäß § 354 BGB.; er spricht deshalb dem Beklagten ein vertragsmäßiges Recht auf den Besitz und die Nutzungen des jetzt in der Verfügungsgewalt der Klägerin befindlichen Theaters ab. Hiergegen

richtet sich der für alles weitere ausschlaggebende Revisionsangriff des Beklagten.

Die Entscheidung des Vorberrichters ist in diesem Punkte nicht aufrecht zu erhalten. Das Berufungsgericht meint, der Beklagte habe den Kaufpreisrest von 28000 G.M. nebst Zinsen bei der Fristsetzung weder tatsächlich noch wörtlich angeboten. Nach dem Rücktritt der Klägerin bestand aber zu dieser Zeit, vor dem Unwirksamwerden des Rücktritts, keine Kaufpreisschuld des Beklagten mehr. Denn die Vertragsverpflichtungen aus dem Kauf waren durch den Rücktritt gemäß § 346 BGB. in die Rückgewährpflichten nach Maßgabe von Gesetz und Vergleich verwandelt; der Beklagte hatte keinen Kaufpreis mehr zu zahlen, sondern das Theater zurückzugewähren. Nachdem sich die Klägerin am 24. März 1925 auf Grund des erstinstanzlichen Urteils in den Besitz des Theaters gesetzt hatte, kam eine weitere Leistung des Beklagten in diesem Punkte nicht mehr in Frage. Unbefriedigt war dagegen sein Anspruch auf vergleichsgemäße Rückgewähr seiner Kaufpreiszahlungen. Sie zu fordern, war sein Recht und sie zu leisten, Pflicht der Beklagten, welche dem nicht nachgekommen ist. Nach der Feststellung des Vorberrichters ist die Rückgewähr des Theaters alsbald nach dem Rücktritt der Klägerin nicht an einer unbegründeten Weigerung des Beklagten gescheitert, sondern daran, daß die Klägerin ihre gemäß § 348 BGB. Zug um Zug zu erfüllende Rückgewährschuld unrichtig berechnet und dem Beklagten nur den geringen Betrag von 289,20 G.M. angeboten hat. Wegen diese Zahlung hat der Beklagte, der die Berechnung sofort beanstandete, nach der zutreffenden Annahme des Vorberrichters die Rückgabe des Theaters mit Recht abgelehnt. Nach dem Vergleich waren die Zahlungen des Beklagten im Betrage von 32000 G.M. zu 75% = 24000 G.M. zurückzuerstatten. Auch wenn dabei nach §§ 346, 347 BGB. die damals noch nicht so stark angewachsenen Nutzungen und Schäden zum Ausgleich zu bringen waren und wenn auch der dann noch zurückzuzahlende Betrag zunächst nur zu einem Drittel, im übrigen in 5 gleichen Monatsbeträgen fällig wurde, so war doch das damalige Angebot, verglichen mit den Berechnungen des ersten und zweiten Richters, viel zu gering. Als Folge dieses Verhaltens der Klägerin, das die nach dem Vergleich rechtzeitige Rückgabe des Theaters verhindert hat, stellt der Vorberrichter das Fälligwerden des ganzen Anspruchs des Beklagten fest, sodaß im Zeitpunkt der

Wiedererlangung des Theaters, am 24. März 1925, auch die ganze Rückgewährforderung des Beklagten, die der Vorderrichter auf die von der Revision nicht beanstandete Summe von 17789,51 RM. berechnet, im damaligen Betrag fällig geworden war. Der Beklagte konnte nun von der Befugnis des § 354 BGB. im Verhältnis zur Klägerin ohne weiteres Gebrauch machen. Nachdem er ihr schon am 14. August 1924 eine Frist gemäß § 354 BGB. gesetzt hatte, war sie jedenfalls von da ab mit ihrer vergleichsmäßigen Zahlung im Verzug.

Der Einwand der Revision, im Vergleich seien die Folgen der Nichtzahlung durch die kassatorische Klausel erschöpfend geregelt und es sei daher für eine Befugnis des Beklagten nach § 354 BGB. kein Raum, kann nicht als begründet anerkannt werden. Dazu genügt auch nicht der Hinweis darauf, daß zwar der Klägerin für den Fall des Zahlungsverzugs des Beklagten ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag eingeräumt sei, nicht aber dem Beklagten die Befugnis, von dem Rechtsbehelf des § 354 BGB. Gebrauch zu machen. Denn zur Begründung eines vertraglichen Rücktrittsrechts — im Gegensatz zu dem auf dem Wege des § 326 BGB. zu erreichenden gesetzlichen Rücktrittsrecht — bedurfte es eines vertraglichen Vorbehalts, zur Begründung der Befugnis aus § 354 BGB. nach erfolgtem Rücktritt aber nicht. Vielmehr wäre umgekehrt zum Ausschluß dieses gesetzlichen Rechts eine vertragliche Bestimmung nötig gewesen. Alle rechtlichen Wirkungen der getroffenen Bestimmungen in einem Vergleich zu ordnen, ist für die Regel nicht angängig; es kann daher aus dem Unterbleiben einer Bestimmung über gesetzliche Folgen nicht auf deren Außerkraftsetzung durch den Parteinwillen geschlossen werden. Um eine Auslegung tatsächlicher Art handelt es sich hier nicht, weil das Vorbringen der Revision nicht auf irgendwelche äußere Umstände der Feststellung des Vergleichsinhalts gegründet, sondern rein aus dem Wortlaut der Vergleichsurkunde abgeleitet wird. Da ein gerichtlicher Vergleich in Frage steht, bei dem in besonderem Maße davon ausgegangen werden kann, daß jeder rechtlich erhebliche Vergleichswille in der Urkunde zum Ausdruck gebracht worden wäre, ist die hier wiedergegebene rechtliche Beurteilung des Urkundeninhalts um so sicherer begründet.

Der Ausübung des Rechtsbehelfs aus § 354 BGB. kann aber auch nicht mit dem Einwand der Arglist in der Weise begegnet werden,

wie es der Vorderrichter im Anschluß an die unbegründete Bemängelung, der Beklagte habe bei der Fristsetzung den Kaufpreis nicht angeboten, mit der Erklärung tut, der Beklagte wolle die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag — auch in Zukunft — nicht erfüllen; zur Erreichung eines vertragswidrigen Zustands dürfe die Befugnis des § 354 BGB. nicht dienen; die Klägerin sei, da der Beklagte die Zahlung des Kaufpreises verweigere, abgesehen von dem Rücktrittsrecht auch auf Grund des § 326 BGB. jederzeit berechtigt, die Rückgabe des Theaters vom Beklagten zu fordern. Die Frage, ob dieser in Zukunft zahlen würde, wenn mit der Unwirksamkeit des Rücktritts der Klägerin seine Kaufpreisschuld wiederauflebte, spielt rechtlich keine Rolle für die andere Frage, ob er den Rücktritt infolge des gegnerischen Verzugs in der Rückgewähr unwirksam machen darf. Sie ist auch nicht damit entschieden, daß der Beklagte nach Fristsetzung und Fristablauf nicht gezahlt hat, wozu er infolge der Unwirksamkeit des Rücktritts der Klägerin an sich verpflichtet gewesen wäre. Der Auspruch des Vorderrichters über das Fehlen seiner Erfüllungsbereitschaft und über seine Zahlungsweigerung ist einerseits durch die irrtige Annahme bedingt, daß er schon vor dem Unwirksamwerden des Rücktritts den Kaufgeldrest anzubieten gehabt hätte, anderseits durch die von der Revision des Beklagten bekämpfte Erwägung, daß die vom Beklagten gegen den Restkaufpreis zur Aufrechnung gestellte, nach der Seite des Betrags vom Vorderrichter nicht geprüfte Schadensersatzforderung von 60000 RM. wegen der dem Beklagten in den Jahren 1925 bis 1927 durch die Klägerin entzogenen Nutzungen nicht zu Recht bestehe. Muß anerkannt werden, daß diese Schadensersatzforderung dem Grunde nach besteht, so entfällt die Berechtigung, von einer Zahlungsverweigerung zu reden, weil die Aufrechnung im Umfang der Schadensersatzforderung die Kaufpreisschuld getilgt hätte. Ein Verbot solcher Aufrechnung ist dem Vergleich nicht zu entnehmen. Der Grund, warum der Vorderrichter das Bestehen dieser Schadensersatzforderung dem Grunde nach verneint, ist wiederum seine irrtige Meinung vom Vorhandensein einer Kaufpreisschuld vor dem Unwirksamwerden des Rücktritts. Mit dem Unwirksamwerden des Rücktritts durch berechtigte und erfolglose Fristsetzung nach § 354 BGB. ist aber, gleichzeitig mit der Kaufpreisschuld des Beklagten, auch sein vertragliches Recht auf die Nutzungen des Theaters wieder in Kraft getreten, gleich als ob der Rücktritt vom 15. Juli 1924 nicht erfolgt

wäre. Weil die Klägerin durch die Erwirkung der einstweiligen Verfügung und die Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils dem Beklagten den Bezug der Nutzungen unmöglich gemacht hat, ist sie ihm nun schon nach dem Vertrag, aber auch gemäß § 717 Abs. 2 ZPO. Schadensersatzpflichtig. Es ist auch nicht richtig, daß die Klägerin wegen neuen Zahlungsverzugs des Beklagten nach Wiederaufleben seiner Kaufpreisschuld kraft Vertrags oder Gesetzes (§ 326 BGB.) wieder vom Kaufvertrag zurücktreten und damit bei beiderseitiger Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit den Kreislauf von neuem eröffnen könnte. Die Kaufpreisschuld des Beklagten war vor dem Rücktritt der Klägerin in vollem Umfang fällig und ist mit dem Unwirksamwerden des Rücktritts als in vollem Umfang fällige Schuld wieder aufgelebt. Wegen ihrer Nichtzahlung kann der vertragliche und der schon zur Zeit des Vergleichs wegen Verzugs des Beklagten nach § 326 BGB. mögliche gesetzliche Rücktritt, den der Vergleich näher regelt, nur einmal ausgeübt werden. Der Fall, daß die neu auflebende Vertragsschuld in Zeitabständen zu erfüllen ist und daß im Hinblick auf früher nicht fällig gewesene Leistungen von neuem Verzug und damit auch von neuem Anlaß zum Rücktritt entstehen kann, steht hier nicht zur Entscheidung. Im vorliegenden Fall muß dasselbe gelten, wie bei dem im Gesetz als Wandlung bezeichneten vereinbarten Rücktritt vom Kaufvertrag (§ 465 BGB.) wegen eines Mangels des Kaufgegenstandes. Der Wandlungsberechtigte, dem gegenüber nach § 467 BGB. der § 354 BGB. entsprechende Anwendung findet, kann nicht von neuem wandeln, wenn er mit der Rückgabe der Kaufsache in Verzug kommt und die ihm nach § 354 gesetzte Frist ergebnislos verstreichen läßt. Er hat durch sein schuldhaftes Verhalten den ihm gebotenen Behelf unwirksam gemacht und kann sich dieses Behelfs nicht noch einmal bedienen (vgl. Planck, BGB. § 467 Anm. 2g mit Nachweisen, dazu auch Staub-Könige BGB. § 377 Anm. 74b und 109). Nachdem gemäß der Fristsetzung der Gegenstand der Rückgewähr abgelehnt, aber der Vertrag wieder aufgelebt ist, bleibt dem vordem Rücktrittsberechtigten aus diesem Vertrag nur noch der Erfüllungsanspruch und der dazu tretende Schadensersatzanspruch wegen verzögerter Erfüllung. Wer vom Vertrag zurücktritt, trifft damit unter den ihm vertraglich und gesetzlich gebotenen Rechtsbehelfen die Wahl und kann weder den einen noch den andern durch eigenem schuldhaftes Verhalten zurückgewinnen.

Der von der Revision erhobene Einwand der Verwirkung des Behelfs aus § 354 BGB. ist unbegründet. Der Beklagte hat seine erste Fristsetzung vom 14. August 1924, welche die Klägerin nicht anerkannt hat, mit der zweiten vom 14. September 1925 ausdrücklich aufgegeben. Der letzteren hat die Klägerin in ihrer Antwort vom 26. September 1925 entgegengehalten, daß höhere, zur Aufrechnung gestellte Gegenforderungen beständen. Das Gericht hat den Beklagten in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daß nicht die zur wirksamen Fristsetzung erforderliche Zustimmung aller Pfändungspfandgläubiger beigebracht sei. In letzterer Richtung hat der Beklagte bis zur Vornahme der neuen Fristsetzungen vom Dezember 1927 Abhilfe geschaffen. Inzwischen blieb seine Behauptung wirksamer Fristsetzung im Rechtsstreit aufrechterhalten und sein Antrag auf Klagenabweisung bestehen. Daher kann von einer Verwirkung des Rechtsbehelfs keine Rede sein, selbst wenn seine Geltendmachung wegen Fehlens eines rechtlichen Erfordernisses zunächst wirkungslos war. Das Erfordernis wirksamer Fristsetzung nachzuholen und nun von dem Behelf mit Rechtswirkung Gebrauch zu machen, stand dem Beklagten frei, wenn nicht schon die frühere Fristsetzung ihre Wirkung getan hatte. Für die hier zu treffende Entscheidung kommt es aber nur darauf an, daß die eine oder die andere Fristsetzung rechtswirksam war. Dies gilt, wenn keine frühere wirksam war, jedenfalls von der letzten Fristsetzung, bei welcher der Beklagte einen bestimmten — von dem ihm zuerkannten Betrag der Rückstattungsschuld der Klägerin überschrittenen — Teilbetrag von 10000 RM. gefordert und die Zustimmung aller im Rechtsstreit genannten Pfändungspfandgläubiger urkundlich beigebracht hat. Daher braucht nicht erörtert zu werden, ob die Zustimmung dieser Gläubiger, die lediglich das Forderungsrecht pfänden und sich überweisen ließen, zu dieser Fristsetzung erforderlich war, die in erster Linie eine Verfügung über das der Forderung zugrundeliegende Schuldverhältnis enthält (Stein-Jonas RPD. § 829 VI 2). Darüber kann aber kein Zweifel sein, daß die Fristsetzung mit Zustimmung dieser Gläubiger zulässig war, auch wenn sie im Ergebnis zum Wegfall der gepfändeten Rückgewährforderung führte, somit in dieser Hinsicht ihnen nachteilig war (Stein-Jonas a. a. O. VI 1 bei Note 84). Die Zustimmung dieser sämtlichen Pfändungspfandgläubiger ist der Klägerin auch mit der Fristsetzung vom 1. Dezember 1927 bekannt gegeben

worden. Endlich sind die gesetzten Zahlungsfristen von zwei Wochen bei dem längst bestehenden Verzug der Klägerin ausreichend bemessen.

Ist sonach der Rücktritt der Klägerin vom Kaufvertrag unwirksam geworden, so besteht nach diesem Vertrag der Anspruch des Beklagten auf die Übergabe und daher auch auf das Behalten der Kaufsache, § 433 BGB. Danach ist der Hauptanspruch der Klägerin unbegründet. Gleiches gilt aber auch von ihrem Hilfsanspruch auf Herausgabe der mit Eigentumsvorbehalt verkauften und übergebenen einzelnen Gegenstände des Lichtspieltheaters. Auch diesem Anspruch steht der vertragliche Übergabeanpruch des Beklagten entgegen, der das Eigentumsrecht an sich unberührt läßt. Auf eine Verletzung des § 455 BGB. kann die Revision nicht gestützt werden. Diese Vorschrift, die dem Verkäufer mit Vorbehalt bei Zahlungsverzug „im Zweifel“ ein Rücktrittsrecht gewährt, ist durch den Vergleich vom 4. Juni 1924 außer Wirkung gesetzt worden. Demgemäß ist auf die Revision des Beklagten die Klage im vollen Umfang abzuweisen und insoweit das erste Urteil abzuändern.

Wie sich schon aus dem Erkenntnis des Berufungsgerichts ergibt, folgt aus der völligen Klageabweisung, daß die Klägerin auf den nach § 717 Abs. 2 ZPO. gestellten Zwischenantrag des Beklagten das auf Grund des erstinstanzlichen Urteils in ihre Gewalt gebrachte Theater an den Beklagten zurückzugeben hat. Der Vorderrichter stellt aus tatsächlichen Gründen fest, die Klägerin habe sich im Wege der Vollstreckung jenes Urteils oder zufolge einer vom damaligen gerichtlichen Verwalter zu deren Abwendung vorgenommenen Handlung im März 1925 in den Besitz des Theaters gesetzt. Als Ersatz des Schadens aus der ungerechtfertigten Vollstreckung spricht er dem Beklagten mit Recht die Wiederherstellung des früheren Besitzzustandes zu, wobei nunmehr, da eine Rückgewähr an die Klägerin nicht mehr in Betracht kommt, die Zurückgabe an einen gerichtlich bestellten Verwalter wegfallen muß. Ein Zurückbehaltungsrecht auf Grund sachlichen Rechts kann die Klägerin wegen ihres Kaufgeldanspruchs gegenüber dem Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO. nicht geltend machen. Nach dem sachlichen Recht ist die Rechtslage die, daß der Beklagte auf den Besitz des Theaters, die Klägerin auf ihr Geld und auf Verzugschaden, nicht aber auf den Besitz des Theaters Anspruch hat. Der Umstand, daß sie sich nach

dem jetzigen Ergebnis unberechtigterweise in den Besitz des Theaters gesetzt hat, kann ihr nicht zu einem bürgerlichrechtlichen Zurückbehaltungsrecht verhelfen. Die nach Prozeßrecht bestehende Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, die nach § 249 BGB. den Inhalt der Schadenersatzpflicht ausmacht, kann somit nicht von diesem sachlichrechtlichen Gesichtspunkt aus durchkreuzt werden. Das Prozeßrechtsverhältnis, aus dem sie das Theater zurückzugeben hat, und der bürgerlichrechtliche Kaufvertrag, aus dem ihr ein Geldanspruch zusteht, sind auch nicht dasselbe rechtliche Verhältnis im Sinne des § 273 BGB.

Die weiteren Einwendungen, welche die Revision gegen diese prozeßrechtliche Rückgabepflicht vorbringt, sind gleichfalls nicht stichhaltig. Es wird geltend gemacht, das Lichtspieltheater sei, nach der Wegnahme im Wege der Zwangsvollstreckung, mit Neuanschaffungen im Werte von 15000 RM. ausgestattet worden; das Verlangen des Beklagten gehe daher, weil auf Herausgabe auch der neuangeschafften Gegenstände gerichtet, über den Schadenersatzanspruch des § 717 Abs. 2 BPD. hinaus. Diese Rückgabepflicht ist aber im Sinne der Wiederherstellung des früheren Zustandes, wie er vor der Urteilsvollstreckung bestand, nach § 249 BGB. zu verstehen. Wenn also auch die Verurteilung auf die (nach § 883 BPD. zu vollstreckende) Herausgabe einer Sachgesamtheit lautet und diese in dem Zustand ergreifen wird, in dem sie sich zur Zeit der Vollstreckung befindet, so steht doch nichts im Wege, daß die Klägerin Anschaffungen, die zur früheren Zusammensetzung hinzugetreten sind, insoweit wegnimmt, als dies den früheren Zustand unangetastet läßt. Ersatz- einrichtungen, mögen sie auch Verbesserungen darstellen, muß sie dagegen belassen. Nicht vorgegriffen wird dadurch Ansprüchen der Klägerin, die sich hieraus ergeben und bei denen auch ihr fortbestehender Eigentumsvorbehalt an den übergebenen und etwa ersetzten Sachen in Betracht zu ziehen ist. Jedenfalls sind die Neuanschaffungen, die nach den Erörterungen des Vorderrichters über den Betrag der Rückgewährschuld keine nachgewiesene Erhöhung des Wertes des Theaters erbracht haben, weit davon entfernt, den Untergang der alten Sachgesamtheit herbeizuführen. Um willkürlicher Änderungen willen, die keine solche Folge gehabt haben, kann dem Beklagten der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht versagt werden. Die Klägerin muß Wirkungen, die sie belasten und die gegenüber der

Berurteilung nicht rückgängig gemacht oder sonst ausgeglichen werden können, als Folge ihres eigenen Handelns leiden, wie ihr schon der Vorderrichter entgegengehalten hat.